

Kinderbetreuung in Hornstein

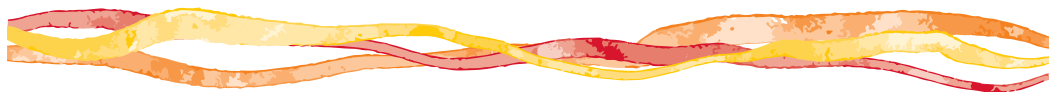


KINDERGARTEN UND KINDERKRIPPE HORNSTEIN

Teamvorstellung

Hausordnung und Informationen
für den Besuch von Kindergarten
und Kinderkrippe

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
(KBEO)



INHALT

Teamvorstellung	4
Hausordnung und Informationen für den Besuch der Kinderkrippe	6
Hausordnung und Informationen für den Besuch des Kindergartens	11
Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) der Marktgemeinde Hornstein	16

KONTAKT

Schulgasse 10, 7053 Hornstein

Festnetz: 02689 2226-33

Mobil: 0664 881 696 06

kindergarten@hornstein.bgld.gv.at

hornstein.at/gesellschaft-und-freizeit/bildung/kindergarten-und-krippe



Bürozeiten

Montag – Donnerstag: 07:30 – 08:30

Freitag: 08:00 – 11:00



Liebe Eltern,

herzlich willkommen in unserer Kinderkrippe und unserem Kindergarten! Wir freuen uns, Sie und Ihr Kind in unseren Hornsteiner Bildungseinrichtungen begrüßen zu dürfen und die nächsten Jahre auch ein Stück begleiten zu können.

Elementarpädagogische Einrichtungen stellen die ersten Bildungsinstitutionen im Leben Ihres Kindes dar. Durch die Bildung und Betreuung in elementarpädagogischen Einrichtungen wird der Grundstein für den Erfolg in der weiteren Bildungslaufbahn gelegt.

Es ist uns ein großes Anliegen, Ihr Kind in seiner Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und zu fördern. Damit schaffen wir die Voraussetzung, dass Ihr Kind selbstbewusst und selbstständig seinen weiteren Lebensweg beschreiten kann. In spielerischer Form geben wir Struktur und Halt, den jedes Kind für einen guten Start braucht.

Für Fragen und Antworten sind wir immer für Sie da! Wir bitten Sie, liebe Eltern, um Ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und danken Ihnen im Voraus für Ihr Vertrauen.



Marlene Fuchs
Kindergartenleiterin



Caroline Pincolits
Kindergartenleiterin-Stv.



Mag. Christoph Wolf, M.A. MSc (CE)
Bürgermeister

christoph.wolf@hornstein.bgld.gv.at
0676 649 00 60

TEAMVORSTELLUNG



Marlene Fuchs
Kindergartenleiterin



Caroline Pincolits
Kindergartenleiterin-Stv.
Transitionsbeauftragte



Simon Salfinger
Zivildienstler

KINDERKRIPPE



Rosa Gruppe
Anna Marko
Pädagogin



Lila Gruppe
Edit Koosz
Pädagogin



Heidi Vertesich
Helferin



Katharina Strommer
Helferin



Elisabeth Lehner
Helferin

KINDERGARTEN

Rote Gruppe



Katharina Likar
Pädagogin



Sabrina Kopinits, BEd
Integrationspädagogin



Brigitte Borchert
Helferin



Blaue Gruppe
Lena Oswald-Schumich
Pädagogin



Grüne Gruppe
Miriam Löffler
Pädagogin



Viktoria Pogats
Helferin



Eva Schiefer
Helferin



Orange Gruppe
Denise Magedler
Pädagogin



Gelbe Gruppe
Caroline Pincolits
Pädagogin



Iris Ohr
Integrationspädagogin



Sandra Smutny
Integrationspädagogin



Anita Kedl
Helferin



Ivona Djonovic
Helferin

HAUSORDNUNG UND INFORMATIONEN FÜR DEN BESUCH DER KINDERKRIPPE

EINTRITTSALTER

In der Kinderkrippe werden Kinder unter drei Jahren betreut (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten Sie, Ihr Kind bis 09:00 Uhr zu bringen. Von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr wird die Eingangstür aus Sicherheitsgründen und, um eine ungestörte pädagogische Erziehungs- und Bildungsarbeit zu gewährleisten, zugesperrt.

ABHOLZEITEN

Von 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr ist Ihr Kind vor dem Mittagessen abzuholen.
Von 11:45 Uhr bis 12:00 Uhr ist Ihr Kind nach dem Mittagessen abzuholen.

Von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist die Eingangstür geschlossen.
Zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr können Sie Ihr Kind
am Nachmittag abholen.

ANMELDUNG

Für die Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderkrippe sind
der Meldezettel, Mutter-Kind-Pass und die E-Card mitzubringen.

Ein Informationsbogen ist jährlich von den Eltern auszufüllen.

Bei der Anmeldung ist der Bildungs- und Betreuungsvertrag
iSd § 23 Bgld. KBBG 2009 abzuschließen.

TRANSITIONSPHASE (EINGEWÖHNUNG)

Der Eintritt in eine elementare Bildungseinrichtung ist häufig eine
der ersten Transitionserfahrungen eines Kindes und stellt für die
gesamte Familie eine Phase dar, die besonderer Aufmerksamkeit
bedarf. Die Bewältigung und Gestaltung der Transition hängt vom
Kind und der Familienstruktur ab und wird individuell gestaltet.
In der Anfangsphase ist es wichtig, dass ein Elternteil oder eine
vertraute Person beim Kind in der Gruppe bleibt.

KOSTEN

- Das Betreuungsangebot ist beitragsfrei.
- Materialbeitrag pro Halbjahr EUR 60,50
- Bitte lassen Sie die anfallenden Kosten für den Besuch der Kinderkrippe mittels Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abbuchen.

ESSEN

- Essensbeitrag / Tag EUR 4,90
- Die Essensbestellung erfolgt wöchentlich immer bis Freitag für die übernächste Woche.
- Es wird ausschließlich das seitens der Einrichtung bereitgestellte Mittagessen verabreicht.

BETRETEN DER GRUPPENRÄUME

Das Betreten der Gruppenräume mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Ebenso ist das Betreten von nicht besetzten Gruppenräumen nicht erlaubt.

BEGRÜSSUNG & VERABSCHIEDUNG

Bitte übergeben Sie Ihr Kind immer einer diensthabenden Elementarpädagogin oder Helferin. Auch beim Abholen muss Ihr Kind vom diensthabenden Personal verabschiedet und Ihnen oder einer anderen Bezugsperson übergeben werden. Kinderkrippenkinder dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren abgeholt werden.

ENTWICKLUNGSGESPRÄCHE

Im Sinne einer kindorientierten Bildungspartnerschaft findet mindestens einmal im Jahr mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt. Nur durch einen regelmäßigen Informationsaustausch und Transparenz der pädagogischen Arbeit ist eine gelingende Entwicklung zum Wohle des Kindes möglich. Zusätzlich findet vor Beginn des Eintritts in die Kinderkrippe ein Kennenlerngespräch mit der gruppenführenden Elementarpädagogin statt.

BEKLEIDUNG

Ihr Kind benötigt:

- Hausschuhe
- bequeme Kleidung
- eine komplette, der Witterung angepasste Ausstattung fürs Freie
- Reservewäsche für etwaige „Hoppalas“

WEITERS MITZUGEBEN SIND

- Nur für Kinder, die noch nicht „rein“ sind:
Windeln und Feuchttücher.
- Nur für Kinder, die am Nachmittag in der Krippe rasten:
eine Decke, ein Leintuch und ein Polster.
- Jause: Halbtagskinder benötigen eine Jause für den Vormittag
Ganztagskinder benötigen eine Jause für den Vormittag und
eine Jause für den Nachmittag.
Es wird ersucht, auf eine gesunde und ausgewogene Jause
zu achten und dem Kind eine wiederverschließbare
Getränkeflasche mitzugeben.
- Küchenrolle, Servietten und Taschentücherbox.
- Bitte alle Gegenstände, die dem Kind mitgegeben werden,
mit Namen versehen.

ERKRANKUNG DES KINDES

Wenn Ihr Kind eine meldepflichtige Krankheit hat, ist das unter der Telefonnummer 0664 881 696 06 bekanntzugeben.

Andere Krankheiten/Entschuldigungen können Sie per E-Mail an kindergarten@hornstein.bgld.gv.at melden.

- Ansteckende Kinderkrankheiten, Lausbefall und Salmonellen sind meldepflichtig. **Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein „Infektionsfreischein“ vom Arzt mitzubringen, um Ansteckungen auf andere Personen nachweislich zu vermeiden.** Der Krippenbesuch ist nur nach vollständiger Genesung möglich. Meldepflichtige Krankheiten sind z.B. Röteln, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Varizellen-Zoster-Virus (Windpocken), Hepatitis, Tuberkulose, Erkrankungen durch Noroviren, Rotaviren oder Meningokokken.
- Das Krippenpersonal darf keine Medikamente verabreichen. (ausgenommen lebensrettende oder lebenserhaltende Medikamente mit ärztlicher Bestätigung)

Nähere Details dazu finden Sie in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) auf Seite 26.

BESPRECHUNGSTERMINE

Sie möchten mit einer Elementarpädagogin etwas besprechen?

Gespräche zwischen „Tür und Angel“ sind jederzeit möglich. Für ausführliche Gespräche bitten wir Sie, mit der jeweiligen Elementarpädagogin oder der Leitung einen Termin auszumachen. In dringenden Fällen ist das Personal unter 0664 88 169 606 erreichbar.

Bei Unsicherheiten sprechen Sie uns bitte jederzeit an!

HAUSORDNUNG UND INFORMATIONEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTENS

EINTRITTSALTER

Das Kindertarteneintrittsalter beträgt drei Jahre
(Bgl. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).

AUFENTHALTSDAUER UND BESUCHSPFLICHT

Für Kinder, die im Folgejahr schulpflichtig werden, gilt das
Bgl. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – § 24 Aufenthaltsdauer
und Besuchspflicht. Mehr Informationen dazu auf Seite 28.

ÖFFNUNGSZEITEN

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag
von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten Sie, Ihr Kind bis 09:00 Uhr zu bringen, im letzten
Kindergartenjahr bis spätestens um 08:00 Uhr. Vorschulkinder,
die später kommen, können nicht zu gruppenübergreifenden
Aktivitäten nachgebracht werden.

Von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr wird die Eingangstür aus
Sicherheitsgründen und, um eine ungestörte pädagogische
Erziehungs- und Bildungsarbeit zu gewährleisten, zugesperrt.

ABHOLZEITEN

Von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr ist Ihr Kind vor dem Mittagessen abzuholen.

Von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr ist Ihr Kind nach dem Mittagessen abzuholen.

Von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist die Eingangstür wieder geschlossen.

Zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr können Sie Ihr Kind am Nachmittag abholen.

ANMELDUNG

Für die Anmeldung Ihres Kindes in unserem Kindergarten sind der Meldezettel, Mutter-Kind-Pass und die E-Card mitzubringen.

Ein Informationsbogen ist jährlich von den Eltern auszufüllen.

Bei der Anmeldung ist der Bildungs- und Betreuungsvertrag iSd § 23 Bgld. KBBG 2009 abzuschließen.

TRANSITIONSPHASE (EINGEWÖHNUNG)

Siehe Seite 7.

KOSTEN

- Das Betreuungsangebot ist beitragsfrei.
- Materialbeitrag pro Halbjahr EUR 60,50
- Bitte lassen Sie die anfallenden Kosten für den Besuch des Kindergartens mittels Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abbuchen.

ESSEN

- Essensbeitrag / Tag EUR 5,30
- Die Essensbestellung erfolgt wöchentlich immer bis Freitag für die übernächste Woche.
- Es wird ausschließlich das seitens der Einrichtung bereitgestellte Mittagessen verabreicht.

BETRETEN DER GRUPPENRÄUME

Das Betreten der Gruppenräume mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Ebenso ist das Betreten von nicht besetzten Gruppenräumen nicht erlaubt.

BEGRÜSSUNG & VERABSCHIEDUNG

Bitte übergeben Sie Ihr Kind immer einer diensthabenden Elementarpädagogin oder Helferin. Auch beim Abholen muss Ihr Kind vom diensthabenden Personal verabschiedet und Ihnen oder einer anderen Bezugsperson übergeben werden. Kindergartenkinder dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren abgeholt werden.

BEKLEIDUNG

Ihr Kind benötigt:

- Hausschuhe
- bequeme Kleidung
- Gymnastikpatschen mit heller Sohle
- Turnbekleidung für Kinder im letzten Kindergartenjahr
- eine komplette, der Witterung angepasste Ausstattung fürs Freie
- Reservewäsche für etwaige „Hoppalas“

WEITERS MITZUGEBEN SIND

- Nur für Kinder, die noch nicht „rein“ sind: Windeln, Feuchttücher.
- Nur für Kinder, die am Nachmittag im Kindergarten rasten: eine Decke, ein Leintuch und ein Polster.
- Jause: Halbtagskinder benötigen eine Jause für den Vormittag
Ganztagskinder benötigen eine Jause für den Vormittag und eine Jause für den Nachmittag.
Es wird ersucht, auf eine gesunde und ausgewogene Jause zu achten und dem Kind eine wiederverschließbare Getränkeflasche mitzugeben.
- Küchenrolle, Servietten, feuchtes Toilettenpapier und Taschentücherbox.
- Bitte alle Gegenstände, die dem Kind mitgegeben werden, mit Namen versehen.

ERKRANKUNG DES KINDES

Wenn Ihr Kind eine meldepflichtige Krankheit hat, ist das unter der Telefonnummer 0664 881 696 06 bekanntzugeben.

Andere Krankheiten/Entschuldigungen können Sie per E-Mail an kindergarten@hornstein.bgld.gv.at melden.

- Ansteckende Kinderkrankheiten, Lausbefall und Salmonellen sind meldepflichtig. **Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein „Infektionsfreischein“ vom Arzt mitzubringen, um Ansteckungen auf andere Personen nachweislich zu vermeiden.** Der Kindergartenbesuch ist nur nach vollständiger Genesung möglich. Meldepflichtige Krankheiten sind z.B. Röteln, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Varizellen-Zoster-Virus (Windpocken), Hepatitis, Tuberkulose, Erkrankungen durch Noroviren, Rotaviren oder Meningokokken.
- Das Kindergartenpersonal darf keine Medikamente verabreichen. (ausgenommen lebensrettende oder lebenserhaltende Medikamente mit ärztlicher Bestätigung)

Nähere Details dazu finden Sie in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) auf Seite 26.

BESPRECHUNGSTERMINE

Sie möchten mit einer Elementarpädagogin etwas besprechen?

Gespräche zwischen „Tür und Angel“ sind jederzeit möglich. Für ausführliche Gespräche bitten wir Sie, mit der jeweiligen Elementarpädagogin oder der Leitung einen Termin auszumachen. In dringenden Fällen ist das Personal unter 0664 88 169 606 erreichbar.

Bei Unsicherheiten sprechen Sie uns bitte jederzeit an!

ENTWICKLUNGSGESPRÄCHE

Im Sinne einer kindorientierten Bildungspartnerschaft findet mindestens einmal im Jahr mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt. Nur durch einen regelmäßigen Informationsaustausch und Transparenz der pädagogischen Arbeit ist eine gelingende Entwicklung zum Wohle des Kindes möglich.

BEGUTACHTUNG DURCH EXTERNE INKLUSIVE ELEMENTARPÄDAGOGIN

Wenn die Pädagogin einen Bedarf vermutet, erhalten die Eltern ein Zustimmungsförmular. Nach der Zustimmung findet zunächst ein Elterngespräch statt. Erst danach wird das Kind von der Inklusiven Elementarpädagogin begutachtet. Die Abwicklung erfolgt über die Organisation „Rettet das Kind“.

KINDERBETREUUNGS- EINRICHTUNGSORDNUNG (KBEO) DER MARKTGEMEINDE HORNSTEIN STAND PER 01.01.2026

INHALT DER KBEO

- I. Willkommen
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten
- IV. Öffnungszeiten/Ferien
- V. Besuchsmodelle
- VI. Aufsichtspflicht
- VII. Abholberechtigte
- VIII. Haftung
- IX. Jährliche ärztliche Untersuchung
- X. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- XI. Besuchspflicht
- XII. Schlussbestimmungen

I. WILLKOMMEN LIEBE FAMILIEN, ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE!

Mit dem Eintritt in eine der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – Kinderkrippe oder Kindergarten – beginnt für Ihr Kind und damit auch für Sie ein neuer Lebensabschnitt. Dieser stellt für Ihr Kind eine neue Herausforderung und eine große Umstellung dar. Ihr Kind muss sich auf einen neuen Rhythmus, auf neue Bezugspersonen, auf vielfältige Sozialkontakte und unbekannte Anforderungen einstellen.

Diese neue Lebenssituation und der Loslösungsprozess der bisherigen Bezugspersonen können – insbesondere bei den kleineren Kindern – Ängste auslösen. Deshalb brauchen Ihre Kinder eine sensible Vorbereitung und Ihre Hilfe und Unterstützung während der Eingewöhnungsphase. Diese dauert bei jedem Kind unterschiedlich lang, und jedes Kind entwickelt dabei seine eigene Strategie.

Wir begleiten Ihr Kind dabei und versuchen, mit unseren erprobten Eingewöhnungskonzepten auf seine individuellen Bedürfnisse und seinen Entwicklungsstand einzugehen.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung,

Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Bildungspartnerschaften mit den Familien der Kinder und gegebenenfalls externer Fachkräfte gepflegt.

Ihr Kind bekommt in den Kinderbetreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich hier wohl fühlen.

Durch gemeinsames Spielen, Musizieren, Basteln und durch das Feiern der Jahresfeste wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontanität Ihres Kindes geweckt. In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen und der Leitung zu nützen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen. Auch diese vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein einstimmig beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern / Erziehungsberechtigte unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der folgende Abschnitt enthält rechtlich verbindliche Regelungen der Gemeinde. Sämtliche angeführten Verweise auf Gesetzesstellen beziehen sich auf das Bgld. KBBG 2009, sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist.

Der Rechtsträger (Marktgemeinde Hornstein) kann gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) treffen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist integraler Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrags iSd § 23 Bgl. KBBG 2009.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Kinderkrippe und im Kindergarten bekannt gegeben.

Die gegenständliche KBEO bildet die Grundlage für alle mit der Marktgemeinde Hornstein geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz (Kinderkrippe und Kindergarten) in Hornstein hat rechtzeitig bei der Leitung des Kindergartens schriftlich mittels Antrages zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III/2). Auf den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres – besteht kein Rechtsanspruch.

Kinderkrippengruppen:

- Kinder unter drei Lebensjahren

Kindergartengruppen:

- Kinder ab drei Lebensjahren (wenn keine Krippenplätze frei sind, ab zweieinhalb Lebensjahren).

Die schriftliche Zusage zur Aufnahme bzw. die Zuteilung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Beginn des Besuches einer Betreuungseinrichtung und wird nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten/Eltern gem. dieser KBEO abgestimmt. Gleichzeitig wird der Bildungs- und Betreuungsvertrag iSd § 23 Bgl. KBBG 2009 abgeschlossen.

Mit der Unterfertigung des Vertrags erklärt die/der unterzeichnende Erziehungsberechtigte/Eltern, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten wie Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/Eltern – falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen im Notfall / abholberechtigte Personen, Bankverbindung, etc. unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt geben wird. Zudem erklärt sie/er auch, dass sie/er diese KBEO der Kinderkrippen und Kindergärten Hornstein gelesen hat und dieser vollinhaltlich zustimmt.

Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat die/der Erziehungsberechtigte/Eltern ihre/ seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Seitens der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern ist bei Meldung eines Betreuungsbedarfs, der über die Öffnungszeiten (gem. Pkt. IV/2) hinausgeht, eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis (inkl. Arbeitszeiten bei über Öffnungszeiten hinausgehendem Betreuungsbedarf) der Kindergartenleitung vorzulegen.

Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen AMS- Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist der oben genannten Stelle unverzüglich schriftlich zu melden.

Wenn die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten/ Eltern eines Kindes, das bereits eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Marktgemeinde Hornstein das Besuchsmodell umgestellt bzw. die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt werden.

Die Bildung und Betreuung der Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach den Grundsätzen des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans“ (Charlotte-Bühler-Institut 2009), der als Fundament für die pädagogische Handlungsorientierung der ElementarpädagogInnen in Österreich gilt.

Dieser kann in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie unter bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan eingesehen werden.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt durch ein Anmeldegespräch mit der Leitung. Diesbezüglich ist ein Termin telefonisch oder per Mail zu vereinbaren und der Meldezettel sowie die E-card mitzubringen. Alle weiteren Unterlagen (ausgefüllte Notfalladressen, ärztliches Attest, Einverständniserklärungen für Kalium-Jodid-Tabletten, bzw. Foto, Meldezettel, E-Card etc.) werden übergeben und sind beim „Kennenlern-Gespräch“ mit der gruppenführenden Pädagogin mitzubringen.

Innerhalb eines Kindergartenjahres werden mindestens zwei gesetzlich vorgeschriebene Elternabende angeboten.

Die obsorgeberechtigte Person ist verpflichtet, das Kind mit einer der Jahreszeit entsprechenden Kleidung, festen und passenden Hausschuhen, einer Ersatzkleidung sowie Turnbekleidung auszustatten. Die Ersatzkleidung ist unaufgefordert regelmäßig zu Hause zu waschen. Da in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Farben und Bastelmaterialien gearbeitet wird, wird zur Kenntnis gebracht, dass die Bekleidung auch schmutzig werden kann.

III. ANMELDUNG, KOSTENERSÄTZE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern bis zum Schuleintritt, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist in einer Kindergarten- gruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, in einer Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 sowie einer Kinderkrippengruppe für die Eltern beitragsfrei.

Von dieser Beitragsfreiheit ausgenommen sind die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten sowie sonstiger mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängender Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt (siehe unten).

Ein Halbtages-, Teilzeit- oder Ganztagesplatz (siehe dazu auch Pkt. V/1 – Besuchsmodelle) kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden.

Folgende Kriterien werden von der Marktgemeinde Hornstein bei der Platzvergabe für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze herangezogen:

- Datum der Anmeldung
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.
- Geschwister: Mindestens eine Schwester oder ein Bruder besucht gleichzeitig den Standort und sie sind in einem gemeinsamen Haushalt wohnhaft gemeldet.
- Der Zeitpunkt, zu dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnen.
- Das Alter des Kindes: Kinder von 4 bis 6 Jahren, die noch keinen Kindergarten besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.
- Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation.

Zur Sicherung einer angemessenen Integration der Kinder wird bei der Platzvergabe darauf Bedacht genommen, dass es in den Betreuungseinrichtungen und -gruppen in einem ausgewogenen Maße zur gleichen sprachlichen und sozialen Durchmischung kommt. Kostenersätze für Materialbeiträge, „Gesunde Jause“, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Der Materialbeitrag umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional einmal je Woche am Vormittag angeboten und von den Eltern gebracht.

Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden mit den Eltern direkt abgerechnet.

Windeln und Pflgetücher u.Ä. sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in die Betreuungseinrichtung in ausreichender Menge mitzubringen.

Weiters sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in die Betreuungseinrichtung in entsprechender Ausstattung witterungsangepasste und zweckmäßige Kleidung sowie eine Reservegewand mitzubringen, ebenso Turnschuhe und Turngewand. Um Verwechslungen oder Verluste zu vermeiden, sind alle Kleidungsstücke und Eigentum des Kindes mit dessen Namen leserlich und in einer Art zu versehen, die nicht entfernbar ist.

Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt – mit Ausnahme der zusätzlichen Veranstaltungen und Angebote – zum Monatsende im Nachhinein. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungs- berechtigten/Eltern zu tragen.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Marktgemeinde Hornstein für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

Für die Bildung, Betreuung und Pflege schulpflichtiger Kinder in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 kann ein Beitrag von 30 Euro pro Woche eingehoben werden, als Pauschale, unabhängig der Besuchstage.

§ 4 Abs. 2 Bgld. KBBG 2009 ist so auszulegen, dass sich die Wortfolge „[...] in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022 [...]“ nur auf die Hauptferien (Sommerferien, Weihnachtsferien, Semesterferien etc.) bezieht. An schulautonom freien Tagen gilt daher kein Versorgungsauftrag und es wird keine Betreuung für schulpflichtige Kinder angeboten.

Die genannten Beiträge sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Bleibt ein Kind der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entschuldigt fern, wird kein Beitrag für Mahlzeiten verrechnet. Dieses Rücktrittsrecht vom vereinbarten Vertrag (Bestellung der Mahlzeiten) ist 3 Werktage im Voraus zu auszuüben, andernfalls ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

Der Rechtsträger hat das Recht freiwillige Bedarfserhebungen für die Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 durchzuführen. Der Obsorgeberechtigte hat das Recht vom Vertrag hinsichtlich des gemeldeten Bedarfs binnen 5 Tagen vor Beginn der Ferienbetreuung zurückzutreten. Wird dieses Rücktrittsrecht (beispielsweise in Form der Abmeldung vom Bedarf in den Ferienzeiten) nicht binnen der genannten Frist ausgeübt, ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt sowohl bei entschuldigtem (beispielsweise im Krankheitsfall) wie auch unentschuldigtem Fernbleiben.

Sollte das Kind trotz Abmeldung von der Einrichtung in den Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 im Rahmen einer allfällig durchgeführten Bedarfserhebung dennoch in die Einrichtung kommen, ist dem Kind eine Mahlzeit von den obsorgeberechtigten Personen bereit zu stellen, es sei denn, mit der Kindergartenleitung ist Abweichendes vereinbart.

IV. ÖFFNUNGSZEITEN/FERIEN

Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten.

Die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hornstein sind Montag bis Freitag werktags von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr (51,25 Wochenstunden Öffnungszeit).

Eine Ausdehnung der Besuchszeiten ist Montag bis Freitag werktags von 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr (60 Wochenstunden Öffnungszeit) möglich, sofern im Gemeindegebiet zumindest für vier Kinder derselben Altersstufe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 ein Bedarf angemeldet wird.

Ein konkreter Bedarf hinsichtlich verlängerter Tagesöffnungszeiten ist spätestens bis zum letzten Freitag im Juni (Schluss) für das nächste Kindergartenjahr von den berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekanntzugeben (siehe dazu auch Pkt. II/5).

Im Übrigen hat die Marktgemeinde Hornstein gem. § 17 Abs. 5 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bei der Festlegung der Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten/Eltern, insbesondere wegen Berufstätigkeit, sowie auf die Dienstzeiten des Personals Bedacht zu nehmen.

Die Ausdehnung der Öffnungszeiten erfolgt nach Möglichkeit und wenn alle organisatorischen bzw. personellen Vorkehrungen getroffen wurden, mit Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres. Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Randzeiten in Sammelgruppen (Randzeiten: bis 8:00 Uhr und ab 13:00 Uhr).

Die Marktgemeinde Hornstein kann eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen widerrufen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden gegebenenfalls durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.

Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Erziehungsberechtigte/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die

dienstanwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, welche dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.

An gesetzlichen Feiertagen, sowie am Karfreitag, 2. und 11. November, sowie am 24. und 31. Dezember bleibt die Einrichtung geschlossen. Dies gilt ebenfalls für Samstage und Sonntage.

Ferienzeiten

Der Rechtsträger hat das Recht freiwillige Bedarfserhebungen für die Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 durchzuführen.

Sollte das Kind trotz Abmeldung von der Einrichtung in den Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 im Rahmen einer allfällig durchgeführten Bedarfserhebung dennoch in die Einrichtung kommen, ist dem Kind eine Mahlzeit von den obsorgeberechtigten Personen bereit zu stellen, es sei denn, mit der Kindergartenleitung ist Abweichendes vereinbart.

Die Öffnungszeiten in den Ferien werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern vom Rechtsträger festgelegt.

Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass sich der Rechtsträger das Recht vorbehält, die Betreuung während der Ferienzeiten iSd § 2 Schulzeitgesetz 1985 nach Bedarf an anderen Standorten (insbesondere im Rahmen einer einrichtungs- oder gemeindeübergreifenden Kooperation) vorzunehmen.

Einhaltung der Abholzeiten

Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit bzw. Öffnungszeit vom Obsorgeberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte der Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist umgehend die Leitung der Einrichtung zu verständigen. Wird das Kind nach Ende der Öffnungszeiten und nach erfolglosem Setzen aller Maßnahmen durch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht abgeholt, wird das Kind zur Wahrung des Kindeswohls der nächstgelegenen Kriseneinrichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers übergeben.

V. BESUCHSMODELLE

Die Marktgemeinde Hornstein bietet in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:

- Ganztägiger Besuch: 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr*), max. 60 Wochenstunden Öffnungszeit und 50 Stunden Betreuungsumfang / Kind

- Halbtägiger Besuch: 06:45 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr*) bis 12:00 Uhr (ohne Mittagessen)
- Teilzeitbesuch: 06:45 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr*) bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)

* Zur Ausdehnung der Besuchszeiten siehe auch Punkt IV

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr soll in erster Linie für jene Familien zur Verfügung stehen, bei denen alle Erziehungsberechtigten/Eltern berufstätig sind (gem. Pkt. II/5). Um die pädagogische Arbeit sicherstellen zu können, müssen bis spätestens 9:00 Uhr alle Kinder in der Betreuungseinrichtung anwesend sein. Ausgenommen davon sind Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr. Diese müssen bereits um 08:00 Uhr in der Betreuungseinrichtung anwesend sein.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Kindergartenjahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II/5) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.

Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung/Aufnahmeschreiben genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Betreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekanntgeben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.

VI. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder beginnt, innerhalb der Öffnungszeiten, mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Pädagogin/einen Pädagogen bzw. eine pädagogische Hilfskraft der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Wird ein Kind vor den Öffnungszeiten in die Einrichtung gebracht, ist es nur einzulassen, wenn es der Einrichtung im Einzelfall zumutbar und möglich ist, das Kind bereits aufzunehmen.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin/eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht nur während des offiziellen Teils in den Verantwortungsbereich des Personals der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise verlässt. Dies wird im Regelfall mit Übergabe des Kindes an die Obsorgeberechtigten oder an eine abholberechtigte Person der Fall sein.

VIII. ABHOLBERECHTIGTE

Abholberechtigt ist grundsätzlich jede mit der Obsorge betraute Person.

Wird von einem Elternteil behauptet, der andere Elternteil hätte nicht mehr die Obsorge inne (beispielsweise im Rahmen eines Scheidungsverfahrens) ist dies insbesondere durch Vorlage der Gerichtsentscheidung („Obsorgedekret“) nachzuweisen.

Die obsorgeberechtigte Person kann andere Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen. Diese Personen müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind auszuüben und müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Für den Fall, dass die Person dem Personal der Einrichtung nicht persönlich bekannt ist, ist bei der Abholung die Identität nachzuweisen.

Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens umgehend verständigt.

Bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

Sofern alle Erziehungsberechtigten/Eltern mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

IX. HAFTUNG

Die Marktgemeinde Hornstein übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitgebracht werden.

X. JÄHRLICHE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG & ERKRANKUNG DES KINDES

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben gem. § 25 Abs. 3 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder; ausgenommen der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen. Wird nach wiederholter Erinnerung durch die Leitung der Betreuungseinrichtung kein Nachweis erbracht, ist die Kinder- und Jugendhilfe davon in Kenntnis zu setzen. Als Nachweis gilt die Eintragung im Mutter-Kind-Pass, eine Kopie verbleibt im Kindergarten.

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Einrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissen- und Lausbefall des Kindes. In solchen Fällen ist umgehend die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung (über die Genesung) zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die obsorgeberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der obsorgeberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann. Eine solche Aufgabe kann ausschließlich freiwillig übernommen werden und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Folgende Krankheiten, die häufig Kinder betreffen, sind anzeigepflichtig und somit auch im Kindergarten bekanntzugeben:

- Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, bakterielle Lebensmittelvergiftungen, wie z.B. Salmonellen, virale lebensmittelbedingte Erkrankungen wie z.B. durch Noroviren, Rotaviren, Meningokokken, Varizellen-Zoster-Virus (Windpocken)
- seltenere Erkrankungen wie Typhus, Hepatitis, Tuberkulose, ...

Eine detaillierte Liste des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz finden Sie beim Scannen der QR-Codes.



In diesen Fällen muss ein „Infektionsfreischein“ vom Arzt mitgebracht werden, bevor das Kind wieder den Kindergarten besucht.

Aufgrund verstärkter Übertragungs- und Ansteckungsgefahr ist darüber hinaus bekanntzugeben:

- Lausbefall
- Krankheiten mit Hautausschlägen, wie z.B. Krätzmilben, Hand-Fuß-Mund-Krankheit
- Bindehautentzündung
- Ringelröteln
- Neu: Influenza A

Auch in diesen Fällen muss ein „Infektionsfreischein“ vom Arzt mitgebracht werden, bevor das Kind wieder den Kindergarten besucht.

Umgang mit erkrankten Kindern in der Einrichtung:

- Bei Auftreten einer Erkrankung (Durchfall, Erbrechen, erhöhte Temperatur, etc.) während des Besuchs ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die obsorgeberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind umgehend abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.
- Die Leitung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung (über die Genesung) zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Wir appellieren besonders an die Eigenverantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten. Lassen Sie Ihre erkrankten Kinder nicht in der Einrichtung betreuen. Es wäre unverantwortlich dadurch Ansteckungen gesunder Kinder herauszufordern, insbesondere da Sie deren Krankheitsgeschichte nicht kennen.

Mitteilung über eine Erkrankung

- Sofern es sich um anzeigepflichtige Krankheiten bzw. Krankheiten mit hoher Übertragungs- und Ansteckungsgefahr handelt, werden die Eltern und Erziehungsberechtigten der jeweiligen Gruppe informiert. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Eingangsbereich. Dies gilt sowohl für die betreuten Kinder als auch das Personal.
- Falls eine andere Erkrankung besteht, dürfen Sie gerne diese Informationen auf kurzem Wege in den verschiedenen Kanälen (Whatsapp-Gruppen, etc.) verteilen, damit jeder für sich selbst entscheiden kann, ob das Kind sicherheitshalber zu Hause betreut werden sollte. Wir appellieren auch hier an Ihre Eigenverantwortung.

Ergänzende Regelungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung:

- Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben gem. § 25 Abs. 3 Bgl. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes 2009 für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder, ausgenommen der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen. Wird nach wiederholter Erinnerung durch die Leitung der Betreuungseinrichtung kein Nachweis erbracht, ist die Kinder- und Jugendhilfe davon in Kenntnis zu setzen.
- Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Einrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgeschlossen.
- Festgehalten wird, dass das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann.

XI. BESUCHSPFLICHT

Ab Herbst 2010 kam es zur Einführung des verpflichtenden letzten Kindergartenjahres.

Laut §24 des Burgenländischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes muss der Besuch im Kindergarten für Kinder, die im darauffolgenden Jahr schulpflichtig sind, im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche erfolgen. Ein Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) zulässig und ist der Kindergartenleitung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

XII. BEENDIGUNG DES BESUCHS DER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNG

Die Betreuungsvereinbarung „Kinderkrippe“ endet mit dem 3. Geburtstag des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr (in Ausnahmefällen das 7. Lebensjahr) vollendet hat, jedenfalls jedoch mit dem Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.

Die Kindergartenbesuchspflicht für kindergartenpflichtige Kinder gemäß § 24 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Bgl. KBBG 2009) erlischt durch eine Auflösung oder Kündigung der Betreuungsvereinbarung nicht. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, nach Beendigung der Betreuungsvereinbarung jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu benennen, in der das kindergartenpflichtige Kind künftig seiner Besuchspflicht nachkommt. Der Rechtsträger ist berechtigt, den Bildungs- und Betreuungsvertrag gemäß § 23 Abs. 3 Bgl. KBBG 2009 aufzulösen, wenn

1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung oder Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Fachberatung für Integration gemäß § 6 Bgld. KBBG 2009 sowie nach Einholung entsprechender Gutachten einer von der Landesregierung zur pädagogischen Aufsicht betrauten Stelle, einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes und einer Kinderpsychologin bzw. eines Kinderpsychologen erfolgen.

Die Betreuungsvereinbarung endet darüber hinaus automatisch, sobald sich der Hauptwohnsitz des Kindes außerhalb des Gemeindegebiets der Marktgemeinde Hornstein befindet.

XIII. FESTE, BRÄUCHE UND KINDERGEBURTSTAGE

Feste und Bräuche haben einen hohen Stellenwert in unserer pädagogischen Arbeit. Sie strukturieren den Jahreslauf, bieten Kindern Orientierung, Sicherheit und sind ein wichtiger Bestandteil gemeinschaftlichen Erlebens.

Folgende Feste werden im Kindergarten regelmäßig gefeiert:

- Erntedankfest
- Laternenfest – St. Martin
- Nikolausfeier
- Advent- und Weihnachtszeit
- Faschingsfest
- Osterjause und Ostereiersuche
- Familien- bzw. Sommerfest
- Verabschiedung der Vorschulkinder

Darüber hinaus können je nach Gruppenschwerpunkt oder Jahresverlauf auch weitere Bräuche und Feste gefeiert werden. Darüber werden die Eltern rechtzeitig informiert.

Geburtstage der Kinder werden nach individueller Absprache mit der gruppenführenden Pädagogin gefeiert. Die Eltern können für die Geburtstagsjause gerne eine Mehlspeise, Obst oder Zutaten für einen Geburtstagskuchen mitbringen. Eine Abstimmung im Vorfeld ist verpflichtend.

XIV. AUFENTHALT IM INNEN- UND AUSSENBEREICH

Der tägliche Aufenthalt im Freien ist fester Bestandteil unseres Kindergarten-tages.

Bitte statten Sie Ihr Kind daher täglich wettergerecht aus:

- Im Frühling/Herbst: Regenjacke, Gummistiefel, Matschhose
- Im Winter: Schneebekleidung, Haube, Handschuhe, Schal
- Im Sommer: Kappe/Sonnenhut, leichte Kleidung, Sonnencreme

Die Kinder müssen morgens bereits eingecremt in den Kindergarten gebracht werden. Das Nachcremen am Nachmittag übernimmt das pädagogische Personal.

Hausschuhe sind in allen Gruppenräumen verpflichtend. Für die Nutzung des Turnsaals benötigen die Kinder Turnschuhe mit heller Sohle. Vorschulkinder benötigen zudem ein Turngewand.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Kleidungsstücke Ihres Kindes mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

XV. ZUSAMMENARBEIT MIT EXTERNEN DIENSTLEISTERN

Zur Förderung der Bewegungserziehung arbeitet der Kindergarten mit externen Partnern wie z. B. der Sportunion und der ASKÖ („Hopsi Hopper“) zusammen.

Darüber hinaus finden jährlich Veranstaltungen zur Förderung der Kreativität und Fantasie statt, wie z. B. kindgerechte Mitmachtheater-Aufführungen oder Zaubervorstellungen.

Diese Aufstellung ist exemplarisch und kann je nach pädagogischer Planung ergänzt werden. Über die jeweiligen Veranstaltungen werden die Eltern rechtzeitig informiert.

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser KBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.

Für alle aus auf der Grundlage dieser KBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Gemeindeverwaltung Hornstein sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:
Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Marktgemeinde Hornstein. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc.) und umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutzes und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter www.dsb.gv.at zu beschweren.

Das Kinderschutzkonzept ist auf Anfrage bei der Leitung im Kindergarten einsehbar.



Alle Informationen finden Sie auch im Web unter:
hornstein.at/gesellschaft-und-freizeit/bildung/kindergarten-und-krippe



Kindergarten und Kinderkrippe
Schulgasse 10
Festnetz: 02689 2226-33
Mobil: 0664 881 69 606
kindergarten@hornstein.bgld.gv.at

Marktgemeinde Hornstein
Rathausplatz 1
02689 2225
post@hornstein.bgld.gv.at
www.hornstein.at

Stand: 01.01.2026
erstellt am 16.12.2025

